



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2018-4854/Dr.Pm/St
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Prem**

Klappe 1600 Innsbruck, 13.09.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.09.2018
zust. Referent: Werner Pletzenauer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes mit dem das ASVG geändert werden soll und gleichzeitig für die Einräumung der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll u.a. der § 302 ASVG (medizinische Maßnahmen der Rehabilitation) dahingehend einer Änderung unterzogen werden, als der bereits vorliegende Katalog an Maßnahmen um die „Telerehabilitation“ erweitert wird.

Im Rahmen der Erläuterungen, allgemeiner Teil, wird ausgeführt, dass mit der geplanten Änderung klargestellt werden soll, dass die sogenannte Telerehabilitation eine Maßnahme der ambulanten Rehabilitation darstellt.

Die im besonderen Teil der Erläuterungen angeführten Beschreibungen und Argumente, wie beispielhaft

- Telerehabilitation ist eine universell einsetzbare Möglichkeit, längerfristige

Rehabilitationserfolge durch digital unterstützte Systeme zu erzielen und Ergebnisse zu dokumentieren

- Patienten sollen durch die Telerehabilitation das in der herkömmlichen Rehabilitation erlernte in den Alltag übertragen, stabilisieren und weiterentwickeln
- Vorteile liegen vor allem in der Erhöhung der Therapietreue und einer längerfristigen Möglichkeit den betroffenen Personenkreis zur weiteren Durchführung der erlernten Rehabilitationsmaßnahmen zu motivieren
- Zeitersparnis und die Möglichkeit mit dem Therapeuten zu trainieren
- Kontrolle der Übungen hinsichtlich Regelmäßigkeit und Korrektheit

sollen die Intention darstellen.

Im Vorblatt „Anmerkung zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen“ wird ausgeführt, dass die geplante Maßnahme nur bei gleichzeitigem Zutreffen unterschiedlicher medizinischer, technischer und persönlicher Voraussetzungen (z.B. Motivation, Wohnraumverhältnisse) umsetzbar sein wird und daher in der Anfangsphase nur von Einzelfällen auszugehen sei.

Was unter dem Begriff „Telerehabilitation“ genau verstanden wird, auf welche Art und Weise sie durchgeführt werden soll, für welchen Personenkreis sie angedacht wird, kann weder dem Entwurf noch den erläuternden Bemerkungen entnommen werden. Dabei werden nur allgemeine Ausführungen getroffen, ohne dass die damit einhergehenden Konsequenzen ersichtlich sind.

Unter Annahme der in einschlägigen Foren verwendeten Definition wird unter Telerehabilitation die Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation unter Nutzung von ICT (Information and Communications Technology) verstanden. Damit können angebotene Rehabilitationsmaßnahmen unabhängig von einer räumlichen oder zeitlichen Distanz auf vielfältige unterschiedliche technische Lösungsvarianten angeboten werden. Diesbezüglich liegen verschiedene Studien auf, insbesondere darf auf die Studie Fraunhofer, Telerehabilitation 2015, verwiesen werden.

Wenngleich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol einer Rehabilitationsmaßnahme bei der ein persönlicher Kontakt (face to face) gegeben ist den Vorzug einräumt, muss zum Ausdruck gebracht werden, dass einer Erweiterung von Maßnahmen der Rehabilitation grundsätzlich nicht negativ gegenüber gestanden wird.

In der vorliegenden Form kann allerdings auf Grund bestehender Unklarheiten – dass solche bestehen wird durch die Formulierung im Vorblatt bestätigt - der geplanten Änderung nicht zugestimmt werden.

Unterschiedliche Gegebenheiten - sei es von Seiten der Persönlichkeitsstruktur der betroffenen Person, ihrer Bildung, ihrem Sprachverständnis oder technischen Verständnis, ihrer familiären oder beruflichen Situation - spielen im Zuge der Rehabilitation eine maßgebliche Rolle. Nicht jeder ist technisch so affin oder in der Lage, allfällige Rehabilitationsmaßnahmen zu Hause oder am Arbeitsplatz durchzuführen.

Mit der geplanten Änderung ist allerdings davon auszugehen, dass der dafür verantwortlichen Stelle das Recht eingeräumt wird, die (nicht dargestellten) Maßnahmen der Telerehabilitation durchzuführen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass den betroffenen Personen im Rahmen der Sozialversicherung eine Mitwirkungspflicht zukommt. Das heißt, jeder ist angehalten all jene Maßnahmen durchzuführen, die eine Besserung des Gesundheitszustandes bewirken. Oftmals ist bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht ein Leistungsverlust verbunden.

Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob die geforderte Maßnahme dem Versicherten zumutbar war oder nicht. Und genau für die Beantwortung dieser Frage bedarf es eben unter den aufgezeigten Gegebenheiten einer klaren Definition sowohl des Begriffes als auch der damit verbundenen Maßnahmen.

Darüber hinaus wird mit der geplanten Änderung massiv in den privaten und persönlichen Bereich des Betroffenen eingegriffen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass im Haushalt auch andere Personen wohnhaft sein können, welche, je nach technischer Gegebenheit in Bezug auf die geplante Maßnahme als auch in Hinblick auf die räumliche Situation, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

Wenn die Ergebnisse schon dokumentiert werden, so muss im Vorhinein klar definiert und offengelegt werden, wer dokumentiert die Ergebnisse, was wird dokumentiert und welche Auswirkungen hat es für die betroffene Person, wenn das Gegenüber eine Verletzung der Treupflicht (Regelmäßigkeit, Korrektheit der Übungen) annimmt. Gerade in Bezug auf die Speicherung, Übermittlung von hochsensiblen Daten muss besondere Sorgfalt angewandt und auf eine Gesetzeskonformität mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen geachtet werden.

Aus diesem Grund wird wie bereits oben dargestellt, der vorliegende Entwurf abgelehnt und eine Zuführung der Angelegenheit in eine ausführliche Diskussion mit den in das Verfahren einzubeziehenden Partnern angeregt.

Jedenfalls und unabdingbar wird von Seiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gefordert, dass Maßnahmen der Telerehabilitation nicht einseitig durch den Versicherungsträger eingefordert sondern nur im beiderseitigen Einvernehmen mit der betroffenen Person eingeleitet werden dürfen.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)